



A M T S B L A T T

des K. u. k. Kreiskommandos Zamość.

№ 5.

Zamość, am 15. April 1916.

2. Jahr.

Inhalt: 1). Feuerversicherung, 2). Beschraenkung in der Verabreichung von Fleischspeisen, 3). Sonntagsruhe im Gewerbe, 4). Approvisionierung und Warenverkehr, 5). Ausfuhrstellen an der Grenze zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiete und der Monarchie, 6). Wareneinfuhr in das k. u. k. Okkupationsgebiet ueber die Nordgrenze west. der Weichsel, 7). Warenverkehr aus dem deutschen Okkupationsgebiete, 8). Abaenderung der Bestimmungen ueber die Verkehrsbeschraenkung, 9). Aeussere Bezeichnung gewerblicher Betriebsstaetten, 10). Verbot der Erzeugung sowie des Zerschneidens bestimmter Ledersorten, 11). Sammlung von Altgummi, 12). Anbot auf Kohlen, 13). Tabakmonopol, 14). Besteuerung des Tabakhandels, 15). Bestellung von Kuratoren, 16). Sanitaere Massnahmen, 17). Verbot des Verkaufes aerarischer in Privatbenuetzung befindlicher Pferde, 18). Volks- und Jugendlektuere, 19). Ungluecksfaelle durch Explosion von Granaten.

E. Nr. 4372 ex 1916.

1. FEUERVERSICHERUNG.

Das k. u. k. Militaergeneralgouvernement in Lublin hat der Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Warschau gestattet, die Agenden der in Kongress-Polen bestehenden obligatorischen Feuerversicherung auch im Bereiche des Militaer- Generalgouvernements fortzufuehren. In Lublin wird eine

Vertretung der Warschauer Zentrale gebildet werden, welche die Agenden der Gesellschaft im oesterr.-ung. Verwaltungsgebiete leiten wird. Die Versicherungspraemien sind durch die Gemeindeaemter einzuziehen und in die Kreiskassa abzufuehren. Die Namen der im Kreise bestellten Beamten der Feuerversicherungsgesellschaft werden im Amtsblatte spaeter veroeffentlicht werden.

Die Angestellten der Gesellschaft haben das Recht, die von der Hauptverwaltung festgesetzten Abzeichen zu tragen.

E. Nr. 2547 ex 1916.

2. KUNDMACHUNG

betreffend die Beschränkung in der Verarbeitung von Fleischspeisen.

In Abänderung der h. a. Kundmachung vom 18./3. 1916 Nr. 2547 werden der Montag und Donnerstag jeder Woche als fleischlose Tage bestimmt.

An diesen beiden Tagen ist der Verkauf von rohem und zubereitetem (gekocht, gebraten, geselcht u. drgl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Hühnern verboten. Der Verkauf von Wurstwaren und „Innerei“ ist erlaubt.

Mittwoch und Freitag sind von nun an nicht mehr von der k. u. k. Militäerverwaltung als fleischlose Tage festgesetzt.

E. Nr. 3009 ex 1916.

3. Sonntagsruhe im Gewerbe.

In der Zeit vom 15. April bis 1. Oktober ist den Gewerbetreibenden, deren Patent auf den Verkauf von Sodawasser lautet, die glasweise Verabreichung von Sodawasser auch an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag ueber bis 8 Uhr Abends gestattet.

Die Bestimmungen der h. o. Kundmachung im Amtsblatt Nr. 1 vom 24. Jaenner 1916 ueber die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe, soweit dieselbe einen Ersatzruhetag fuer die an Sonntagen beschaeftigten gewerblichen Arbeiter (Angestellten) vorschreibt, bleiben auch fuer den Sodawasserverkauf aufrecht.

E. Nr. 4887 ex 1916.

4. Approvisionnement und Warenverkehr.

Unter Bezugnahme auf § 4 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 15./12. 1915, Verordnungsblatt Nr. 47, ergehen folgende Bestimmungen:

Die Waren werden mit Ruecksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verkehrsbeschränkungen in vier Gruppen eingeteilt.

a) Monopolisierte Waren.

Hierher gehoeren:

Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse)-Vdg. 20 des AOK vom 27. Juni 1915; Mehl und Mahlprodukte, Lein und Raps (Vdg. 27 vom 26. Juni 1915);

Der Einkauf solcher Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militäerverwaltung erfolgen.

Der Handelsverkehr mit den Konsumartikeln, Tabak und Branntwein und deren Fabrikaten ist Gegenstand spezieller Verordnungen und Veruegungen.

b) Beschlagnahmte Waren.

Hierher gehoeren:

Kartoffelveredlungsprodukte mit Ausnahme von Spiritus (MGG. Nr. 254/16);

Malz und Maelzereiprodukte aller Art, Malzkeime;

Kraftfutterartikel;

Oel-Fruuechte und Produkte aller Art, Raps- und Leinoelkuchen (MGG. Nr. 17948/1), sowie andere feste Rueckstaende von der Oelfabrikation, auch gemahlen.

Ruebenzucker aus der Produktion des okkupierten Gebietes;

Melasse;

Raps- und Ruebensaat, Lein- und Hanfsaat, Mohnsaat, Samen aller Grasarten, Hopfenranken;

Heu, Kleeheu, Stroh und Haecksel;

Flachs, Garne aller Art, Jute, Hanf und Hanfabfaelle, altes Seilerwerk, Gurten, Plachen aus Hanf etc.

Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder (MGG. Nr. 3511/15);

Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;

Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinoel;

Rohe und bearbeitete Felle und Haeute,

Schafwolle, Schweisswolle, Wolle in Rueckenwaesche, Hand- und Fabrikswaesche,

Haut-, Gerber-, Sterblings- und Kuerschnerwolle;
Lumpen aller Art;
Gewehrschaftholz;
Steinkohlenteer sowie alle schweren und
leichten Steinkohlenteeröle;
Rohasbest, Jutesaecke und Saecke aller Art;
Rohstoffe fuer die Munitionserzeugung
(Salpeter, Salpetersaeure, Schwefelsaeure, Ole-
um, d. i. ueber 100 % Schwefelsaeure, Ace-
ton, Alkohol, Glycerin, essigsaurer Kalk
(MGG. Nr. 7017/15);

Kraftwagenbereifung, Rohkautschuk, Alt-
gummi und Kautschuk aller Art etc. (J. Nr.
2027/15, 226/16).

Der Einkauf dieser Waren darf nur durch
Organe der k. u. k. Militaerverwaltung oder
von dieser ausdruecklich hiezue ernaechtigte
Personen erfolgen, wobei Ausfuhrzertifikate
der W. V. Z. als giltige Legitimation anzu-
sehen sind.

Der Verkauf und die Ausfuhr in andere
Kreise duerfen nur mit besonderer Bewilli-
gung der k. u. k. Militaerverwaltung vorge-
nommen werden.

Ueber beschlagnahmtes Leder, ob halb-
fertig oder fertig, verfuegt ausschliesslich die
Lederuebernahmsstelle beim Kreiskommando
Radom als Organ des AOK.

c) Verkehrsbeschraenkte Waren.

Hierher gehoeren:

Kartoffel und Rueben aller Art sowie de-
ren Umwandlungsprodukte;
Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde;
Gefluegel aller Art;
Frisches und zubereitetes Fleisch, Wild-
pret;

Frische und konservierte Fische;

Eier;

Milch und Milchprodukte;

Speck, vegetabilische und tierische Spei-
sefette, einschliesslich rohem Unschlitt und
Rosstal.

Zur Ausfuhr dieser Waren aus dem Ok-
kupationsgebiete ist ein Zertifikat der W. V. Z.
erforderlich; zum Einkauf eine Bewilligung
des Kreiskommandos, in dessen Bereich der

Einkauf beabsichtigt wird. Einkaufeuer aus an-
deren Kreisen haben die Bewilligung bei die-
sem Kreiskommando unter Vorweisung eines
Empfehlungsschreibens des Kreiskommandos,
dessen Gebiet versorgt werden soll, anzuspre-
chen. In diesem Empfehlungsschreiben ist
ausdruecklich zu bemerken, ob der Einkaufeuer
ein professioneller Haendler ist und die Pa-
tentsteuer entrichtet hat.

d) Freie Waren.

Hierher gehoeren alle in a), b), c) nicht
genannten Waren des § 1 der V'dg. Nr. 47
und alle anderen nicht kontingentierten Wa-
ren. Der Verkehr mit diesen ist innerhalb des
MGG. frei; beim Einkaufe zum Zwecke der
Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiet beduer-
fen diese Waren, sofern sie in § 1 der obigen
V'dg. genannt sind, eines Zertifikates der
W. V. Z.

Kontingentierte Waren, d. s. aus der Mo-
narchie auf Grund eines Zertifikates der
A. Stellen eingefuehrte Waren, sollen laut
MGG. Nr. 7985/16 in dem Kreis verbraucht
werden, fuer dessen Bedarf sie seitens der
Auskunftsstelle bestimmt worden sind. Eine
Ausfuhr in andere Kreise ist nur mit Bewil-
ligung des Ursprungskreises zulaessig. Aus-
genommen sind ganz kleine Mengen solcher
Waren im unmittelbaren Grenzverkehr mit
benachbarten Kreisen, den die oertlichen Ver-
haeltnisse mit sich bringen.

E. Nr. 3872 ex 1916.

5. Ausfuhrstellen an der Grenze zwischen dem k. u. k. Okkupationsgebiete und der Monarchie.

I.

Im Kreise Dabrowa wurde die Ausfuhr-
stelle Gołonóg-Bahnhof nach Gołonóg-Ujeje
verlegt.

E. Nr. 3872 ex 1916.

II.

Nachstehend verzeichnete Ausfuhrstellen
wurden als solche aufgelassen und in Pas-

sierstellen umgewandelt:

Ruclowice-Paczoltowice, Bentkowiec-Kobilany, Januszowice-Zilonki, Szklany-Radwanowice, Polanice, Borow, Lipa.

E. Nr. 5579 ex 1916.

6. Wareneinfuhr in das k. u. k. Okkupationsgebiet ueber die Nordgrenze west. der Weichsel.

Das k. u. k. A. O. K. hat mit M. V. Nr. 17.907/P vom 7. Maerz 1916 das Militaergeneralgouvernement ermachtigt, in Ausnahmessaellen ueber die Nordgrenze der Kreise Nowo-Aleksandria, Lubartow und Cholm die Einfuhr solcher Waren zu gestatten, die in der Monarchie nicht zu beschaffen sind, an denen in der Monarchie ein empfindlicher Mangel besteht, oder die vermoege ihrer Beschaffenheit fuer den wirtschaftlichen Verkehr und die Beherrschung des Marktes ueberhaupt nicht in Betracht kommen. Jede solche Bewilligung muss im einzelnen Falle beim Militaergeneralgouvernement erbeten werden.

E. Nr. 5839 ex 1916.

7. Warenverkehr aus dem deutschen Okkupationsgebiete.

Mit 15. Maerz 1916 wurde das Tabakmonopol im k. u. k. Okkupationsgebiete eingefuehrt, welches im deutschen Okkupationsgebiete bereits besteht. Es wird auf Grund des Zolluebereinkommens mit der kaiserlich deutschen Verwaltung in Polen, welches Monopolartikeln aus der Zollgemeinschaft ausschliesst, verboten, Tabak und alle Erzeugnisse aus Tabak ueber die Grenze des k. u. k. Okkupationsgebietes aus dem deutschen Okkupationsgebiete einzufuehren. Die gleichen Vorschriften gelten in Bezug auf Branntwein und Spirituosen, welche ebenfalls im deutschen Okkupationsgebiete monopolisch sind.

Der Uebertritt aller dieser Waren auf oesterr.-ung. Okkupationsgebiet darf nur ueber oesterr. Zollstrassen erfolgen, einerlei ob die Ausfuhr dieser Monopolartikel westlich oder oestlich (links oder rechts) der Weichsel erfolgt.

E. Nr. 625/4 ex 1916.

8. Abaenderung der Bestimmungen ueber die Verkehrsbeschraenkung.

In Abaenderung des Punktes 15 des Amtsblattes Nr. 2, Jahr 1, des Kreiskommandos Zamość vom 3./10. 1915, wird vom 1. IV. 1916 der freie Verkehr des Zivilpublikums in den Staedten Zamość und Szczebrzeszyn bis 10 Uhr nachts, am flachen Lande bis 9 Uhr abends gestattet.

Wer nach dieser Zeit ohne zwingendem Grunde oder giltige Legitimation des k. u. k. Kreiskommandos oder des zustaendigen Gendarmeriepostenkommandos ausserhalb seiner Wohnung betreten wird, verfaellt der Strafe.

Der Strafe verfaellt ferner jeder Hausvater oder Familienvorsteher, der seine Hausgenossen nach dieser Zeit nicht nach Moeglichkeit zu Hause haelt.

Zivilfuhrwerke, die nicht von einer, mit Legitimation versehenen Person, benuetzt sind, duerfen nach 8 Uhr abends weder in der Stadt, noch am flachen Lande, nachgewiesene Dringlichkeit ausgenommen, verkehren.

E. Nr. 1487/2 ex 1916.

9. Aeussere Bezeichnung gewerblicher Betriebsstaetten.

Noch immer fehlen bei vielen Verkaufslaeden oder sonstigen gewerblichen Betriebsstaetten entsprechende Aufschriftstafeln. Die Buergermeister, Gemeindevorsteher und Soltyse werden aufgefordert, ortsueblich zu verlautbaren, dass gegen die betreffenden Handels- und Gewerbetreibenden im Falle weiterer Saeumnis mit strengen Strafen vorgegangen werden wird.

10. KUNDMACHUNG,

womit die Erzeugung bestimmter Ledersorten, sowie das Zerschneiden des halbfertigen und fertigen Leders, vor dessen Freigabe durch die Lederuebernahmsstelle, verboten wird.

I.

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Kundmachung an duerfen die nachgenannten Gattungen von Rohhaeuten und Fellen nicht mehr mineralisch gegerbt werden, und zwar:

1.) KALBFELLE—einschliesslich Fresser und Pittlinge, deren „salzfrei vorgewogenes Gewicht“ mehr betraegt als

- a) mit Kurzfuess und Kopf . . . 4 kg
- b) „ „ ohne „ . . . 3 1/2 „

Bei Kalbfellen mit Langfuess, Schweifbein oder Kopffleisch erhoehen sich diese Gewichtsgrenzen um je 0.20 kg fuer jede dieser Abarbeitungsarten.

Fuer getrocknete Kalbfelle stellen sich die angefuehrten Gewichtsgrenzen um die Haelfte niedriger.

2.) RINDSHAEUTE einschliesslich Stierhaeute.

3.) ROSSHAEUTE.

II.

Zur Fertigstellung solchen mineralisch gegerbten Leders, aus den in I. genannten Rohhaeuten und Fellen, das sich am Tage des Inkrafttretens dieser Kundmachung bereits in der Erzeugung oder Ausarbeitung befindet, wird eine Frist bis zum 30. April 1916 gewahrt. Nach diesem Tage duerfen daher auch zur Fertigstellung solchen Leders dienende Arbeiten nicht mehr vorgenommen werden.

III.

Die Erzeugung von Maschinenriemenleder darf vom Zeitpunkte des Inkrafttretens an nur mit Bewilligung des Militaer-General-Gouvernements erfolgen.

IV.

Rosshaeute duerfen fernerhin nur zu loh-garem Brandsohlenleder und zwar nur in ganzen oder halben Haeuten verarbeitet werden.

V.

Schwarzes Oberleder vegetabilischer oder vegetabilisch-mineralischer Gerbung darf nach dem 10. April 1916 nicht mehr hergestellt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Oberleder, das aus Kalbfellen (einschliesslich Fresser und Pittlinge) hergestellt wird, sofern das Gewicht der Felle die in I., Pkt. 1, angefuehrten Gewichtsgrenzen nicht uebersteigt.

VI.

Die Erzeugung von Sohlenleder aus Rinds-haeuten (auch Stierhaeuten), von deren Bloessen der Fleischteil (Spalt) ganz oder teilweise abgetrennt wurde, und der Verkauf solchen Leders, ist verboten.

VII.

Das Zerschneiden von halbfertigem, oder fertigem Leder aller Art aus Rinds-, Ross- und Kalbfellen, vor dessen Freigabe durch die k. u. k. Lederuebernahmsstelle, ist verboten.

VIII.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Kundmachung wird vom Kreiskommando mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen geahndet.

Ueberdies kann die Sperrung solcher Betriebe, welche den vorerwaehnten Vorschriften zuwiderhandeln, verfuegt werden.

IX.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

11. Sammlung von Altgummi.

Unter Bezugnahme auf die h. o. Kundmachung betreffend die Requisition von Gummi und Wolle, enthalten im Amtsblatte Nr. 5 vom 7. Dezember 1915, wird nachstehendes verlautbart:

In Szczakowa wurde eine Einkaufsstelle fuer Altgummi errichtet (E. A. G.).

I.) Die Einkaufsstelle fuer Altgummi (E. A. G.) hat den Zweck, das Sammeln von Altgummi im gesamten Bereiche des M. G. G. durch Haendler zu organisieren und zu ueberwachen.

Den Haendlern und ihren Agenten werden Vollmachten ausgestellt, die das ihnen zugewiesene Sammelgebiet genau angeben.—Sie werden mit vollgiltigen Paessen betheilt und sind von allen Organen der Militaerverwaltung in ihrer Taetigkeit zu unterstuetzen.

Falls festgestellt werden sollte, dass einzelne dieser Haendler oder Agenten Gummi an andere Adressen, als an die E. A. G. in Szczakowa liefern, sind die betreffenden Sendungen zu beschlagnahmen, den Haendlern oder Agenten die Vollmachten und Paesse abzunehmen und die Angelegenheit zur weiteren Verfolgung dem M. G. G. zu melden.

II.) Die Gendarmerie- und Finanzwachpostenkommandos haben die Befolgung des fuer die zu beschaffenden Altgummisorten geltenden Ausfuhrsverbotes strenge zu ueberwachen und Transporte von Altgummi der in Punkt III bezeichneten Sorten ausschliesslich an die E. A. G. in Szczakowa zuzulassen.

III.) Fuer den Ankauf von Altgummi koennen nur die nachstehenden, qualitativ besseren und guten Sorten in Betracht kommen, fuer welche als Hoechstpreise die nachstehend verzeichneten Preissaetze pro 100 kg zu gelten haben:

- 1.) Autodecken mit Nieten K 100.
- 2.) Autodecken ohne Nieten „ 150.
- 3.) Beraubte Autodecken (ganz abgefahren) „ 80.

- 4.) Graue und rote Autoluftschlaeuche K 500.
- 5.) Schwimmende Abfaelle „ 500.
- 6.) Patentgummiabfaelle „ 500.
- 7.) Fahrraddecken „ 20.
- 8.) Fahrradschlaeuche „ 225.
- 9.) Vollreifen nur ohne Eisen „ 80.
- 10.) Kutschreifen dunkel „ 85.
- 11.) Kutschreifen hell „ 105.
- 12.) Kutschwagenreifen rot „ 150.
- 13.) Helle Kissenabfaelle (ohne Stoff) „ 150.
- 14.) Alte, ganze Gummischuhe „ 85.
- 15.) Halbschwimmende Abfaelle „ 180.

Alles uebrige Gummimaterial ist fuer Zwecke der Heeresverwaltung unverwendbar und ist daher nicht anzukaufen.

IV.) Die E. A. G. hat alle in Szczakowa einlangenden Gummilieferungen zu waegen, zu bezahlen und zu uebernehmen.

V.) Innerhalb des in Punkt I bezeichneten Gebietes ist allen, der Militaerverwaltung nicht unterstehenden Organen, Haendlern, Agenten u. dgl. das Sammeln von Altgummi verboten.

VI.) Die Bevollmaechtigten und deren Agenten sind verpflichtet, sich bei ihrem Eintreffen am Sitze eines k. u. k. Kreiskommandos bei diesem (u. zw. in der Adjutantur und im Gewerbereferate), ferner an jedem Orte wo sich k. u. k. Gendarmerie befindet, bei dem bezuegl. Gendarmerie-Posten-Kommando unter Vorweisung der Vollmachten, bzw. bestaetigter Abschriften derselben, zu melden.

12. Anbot auf Kohlen.

Die Lagerhausgesellschaft Strohmeyer gab der k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau mit Schreiben de Konstanz vom 9. Maerz 1916 Offerte auf Kohlen, welche frei Waggon Mannheim, bzw. Westfaelische Zeche je nach Qualitaet zwischen Mark 220 und 415 pro Waggon (letzterer fuer belgische Halbfettwuerfel, fuer Kuechenherde, Cerdiff Qualitaet) schwanken. Alle Preise verstehen sich jeweils pro 10 Tonnen.

Mit Ruecksicht auf die Knappheit in Dabrowakohle werden Industrieunternehmungen, Magistrate etz. etz. eingeladen, Kaufanbote auf diese Kohle beim k. u. k. Kreiskommando einzureichen.

E. Nr. 5550 ex 1916.

13. Verordnung des Armeekommandanten vom 8. Maerz 1916 Nr. 50 betreffend das Tabakmonopol.

Auf Grund der Mir Kraft Allerhoechsten Oberbefehles uebetragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militaergewalt finde Ich fuer die in oesterreichisch-ungarischer Militaerverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Monopolsrecht.

Die Einfuhr von Tabak in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Tabak in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militaerverwaltung vorbehalten.

Unter „Tabak“ werden in dieser Verordnung Tabakblaetter, Zigaretten-, Rauch-, Schnupf- und Kautabak, Zigarren und Zigaretten verstanden.

§ 2.

E i n f u h r.

Die Einfuhr fuer die in § 4, Punkt 1 bis 3, der Zollordnung (Verordnung des Armeekommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V. Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschraenkung.

Reisende duerfen zum Verbrauche waehrend der Reise zehn Stueck Zigarren oder fuenfundzwanzig Stueck Zigaretten oder fuenf- unddreissig Gramm Tabak einfuehren (§ 4, Punkt 5, der Zollordnung).

§ 3.

A b s a t z.

Zum Absatze von Tabak koennen einzelne Personen von der k. u. k. Militaerverwaltung

nach Massgabe der Verordnung des Armeekommandanten vom 26. Juli 1915, Nr. 28 V. Bl., ermachtigt werden.

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise fuer den Verschleiss von Tabak werden durch Verordnung des Militaergeneralgouverneurs einheitlich festgesetzt.

Das k. u. k. Militaergeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Tabak an Erzeuger von Tabakfabrikaten abgegeben wird, sowie die Provisionen, die den Haendlern (Verordnung des Armeekommandanten vom 26. Juli 1915, Nr. 28 V. Bl.) gewahrt werden.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder dem Absatze von Tabak sind aufgehoben.

§ 5.

Vorhandene Vorrathe.

Auf die am 15. Maerz 1916 in Okkupationsgebiete vorhandenen Vorrathe findet § 4, Schlussabsatz, keine Anwendung.

In Bezug auf diese Vorrathe koennen die nach den Landesgesetzen einzuhebenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militaergeneralgouverneurs bis zum Betrage vom 100 % des Steuersatzes erhoert werden.

Die Vorrathe sind bis 15. April 1916 bei jenem Kreiskommando anzumelden, in dessen Amtsgebiete sie lagern. Nicht angemeldete Vorrathe dieser Art werden vom Kreiskommando als verfallen erklaert.

§ 6.

Ermachtigung zu Durchfuehrungsmassnahmen.

Der Militaergeneralgouverneur ist ermachtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchfuehrung des Tabakmonopoles notwendig sind.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift

werden vom Kreiskommando-soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung faellt-mit Geldstrafe bis zu fuenftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhaengt werden.

§ 8.

Schlussbestimmung.

Die Verordnungen des Armeeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 22 und 23 V. Bl., sind aufgehoben. Zigarettenpapier und Zigarettenhuelsen unterliegen nach dem Massstabe von 100 kg einem Zollsätze von 250 K.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Die §§ 1., 2 und 8 treten mit dem Tage der Kundmachung, die uebrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit dem 15. Muerz 1916 in Kraft.

E. Nr. 5236 ex 1916.

14. Besteuerung des Tabakhandels.

Laut A. O. K. Befehl vom 13. Feber 1916 M. V. Nro 16094/8 sind die oesterreichischen oder ungarischen Tabakfabrikate im k. u. k. Okkupationsgebiete was die Patentsteuer anbelangt als „auslaendische“ Tabakerzeugnisse zu behandeln. Es unterliegen also die Tabakverschleisstellen folgenden Steuerpatenten:

In den Ortschaften der

I. Klasse 100 Kronen

II. Klasse 70 „

III. Klasse 50 „

alle diese Saetze mit einem 75% tigen Zuschlag.

E. Nr. 5345 ex 1916.

15. Bestellung von Kuratoren.

Das Militaergericht des k. u. k. Kreiskommandos in Zamość bringt zur oeffentlichen Kenntnis, dass fuer das Vermoegen der abwesenden:

1.) Feliks Żelaźnicki aus Janowice-Frau Matylda Fabiszewska aus Nowa Osada;

2.) Michał Kulasza aus Barchaczów-Herr Jan Pietryk in Barchaczów;

3.) Michał Mozola aus Barchaczów-Frau Anastazy Piela in Barchaczów;

4.) Józef Jachtoma aus Barchaczów-Herr Michał Opaliński in Barchaczów;

5.) Jan Kulasza aus Barchaczów-Herr Józef Cienciora in Barchaczów;

6.) Michał Jachtoma aus Barchaczów-Herr Michał Dubik in Barchaczów;

7.) Zacharyasz Onuszcak und Adam Bilan aus Sitno-Herr Mikołaj Bilan in Sitno;

8.) Sebastyan Wypijacz und Szymon Samulak aus Sitno-Herr Piotr Twardziszewski in Sitno;

9.) Jan Onuszcak aus Sitno-Herr Hipolit Stażyński in Sitno;

10.) Michał und Wasyl Jakubiak aus Sitno-Herr Józef Jelinek, Sohn des Jan, in Sitno;

11.) Mikołaj Samulak und Jozafat Łój aus Sitno-Herr Jan Kordas in Sitno;

12.) Maksym und Helena Seń aus Sitno-Herr Adam Malinowski in Sitno;

13.) Jan und Józef Łój aus Sitno-Herr Grzegorz Jakubiak in Sitno;

14.) Piotr Seń und Maksym Bilan aus Sitno-Herr Jan Michałek in Sitno;

15.) Stefan Wlazło, Jan Wojtas und Paweł Seń aus Sitno-Herr Maciej Dadia in Sitno;

16.) Erben des G. s. Aleksander Lichota aus Sitno-Herr Michał Hałasa in Sitno;

17.) Szymon Jakubiak, Jan Waśko, Wasyl Gdak, Józef und Agnieszka Wlazło in Janówka-Frau Maryanna Sztafij in Janówka;

18.) Aleksander Sołoducha in Horyszów Polski-Herr Andrzej Sołoducha in Jatutów zwecks Wahrung der Rechte der Abwesenden und Verwaltung ihres Vermoegens zu Kuratoren bestellt wurden.

E. Nr. 4883 ex 1916.

16. Sanitaere Massnahmen.

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, dass in einem Pfarrorte mehrere Fuhrwerke mit

Schwerkranken, sogar Sterbenden bei der Kirche auf das Erscheinen des Geistlichen warteten, damit derselbe die letzte Oelung spende.

Dieser Vorgang ist aus sanitaeren und humanitaeren Ruecksichten ganz unzuulaessig, weil dadurch die vielen im Kreise herrschenden Krankheiten weiter verschleppt und dem Kranken viele Qualen beim Fahren bereitet werden.

Ich verbiete daher, dass in Hinkunft bettlaegerige Personen, ferner solche mit ansteckenden Krankheiten zur Kirche gebracht werden.

Zuwiderhandelnde Verwandten werden nach den Bestimmungen der A. O. K. Verord. vom 19. VIII. 1915 V. Bl. Nro 30 mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Ich erwarte von der hochw. Geistlichkeit, dass sie diesbeueglich aufklaerend einwirken und durch rechtzeitigen Krankenbesuch den baenstaendeten Vorfaelen vorbeugen werden.

E. Nr. 5852 ex 1916.

17. Verbot des Verkaufes aerarischer in Privatbenuetzung befindlicher Pferde.

Es sind mehrere Faelle vorgekommen, dass Bauern, die ihnen seitens der Truppen zur Pflege und Benuetzung uebergebenen maroden Pferde, welche durch Brandzeichen als aerarisches Eigentum kenntlich gemacht waren, weiterverkauf haben. Ein solcher Verkauf stellt ein gerichtlich strafbares Delikt dar.

Damit dieser Unfug aufhoert, wird angeordnet, dass am 28. jeden Monates um 8 Uhr Vormittag die aerarischen, mit den Zeichen versehenen Pferde durch die Bauern, in deren Benuetzung sie gegenwaertig stehen, dem zustaeendigen Gendarmeriepostenkommando vorzufuehren sind.

Das Gendarmeriepostenkommando hat jeden unbefugten Verkauf dem Gerichte, jeden sonstigen wahrgenommenen Anstand als schlechten Ernaehrungszustand, Erkrankung etz. dem Kreiskommando anzuzeigen.

Die Wojts und Soltysen werden dafuer verantwortlich gemacht, dass kein aerarisches Pferd ohne Bewilligung des Kreiskommandos weiter verkauft werde und dass alle Pferde rechtzeitig dem Gendarmeriepostenkommando vorgefuehrt werden. Bei der Vorfuehrung hat der Wojt mit den betreffenden Soltysen anwesend su sein.

E. Nr. 5777 ex 1916.

18. KUNDMACHUNG. Volks- und Jugendlektuere.

Das k. u. k. Militaergeneralgouvernement hat mit Verordnung vom 9. II. 1916 C. Nr. 2889 mehrere im Verlage des Vereines: „Towarzystwo im X. Piotra Skargi“ erschienenen Buecher die sich besonders fuer Schuelerbibliotheken und als Schulpraemein eignen, empfohlen. Die Schulleitungen und Lesehallen werden auf die Ausgaben dieses Vereines, deren Verbreitung besonders unter der Landbevoelkerung in kultureller und sittlicher Beziehung von grossem Nutzen waere, aufmerksam gemacht. Buecherverzeichnisse und Bestellungen sind zu richten an: „Towarzystwo Piotra Skargi“ Krakau, Kanoniczagasse 17, oder auch Lemberg, Teatralnagasse 3.

E. Nr. 3632 ex 1916.

19. Ungluecksfaelle durch Explosion von Granaten.

Anlaesslich eines Ungluecksfalles, der sich durch die unvorsichtige Hantierung mit einem aufgefundenen Artillerie-Geschoss ereignete, dem 3 Menschenleben zum Opfer fielen und schwere Verwundungen anderer nach sich zog, wird die Bevoelkerung neuerlich vor dem Beruehren aufgefundenener Artillerie-Geschosse gewarnt. Gendarmerie, Geistlichkeit und Lehrer werden angewiesen, der Bevoelkerung bei jeder Gelegenheit die Gefahr klarzulegen, die das Hantieren mit Artillerie-Geschossen in sich birgt.

N A C H T R A G.

E. Nr. 297/6 res.

20. Verkehrsreglement fuer die k. u. k. Autobuslinie Lublin-Zamość.

§ 1. Am 10. April 1916 wird ein regelmässiger Autobusverkehr Lublin-Zamość eroeffnet, mit Abfahrt in Lublin an allen geraden, in Zamość an allen ungeraden Tagen des Monates. Am 31. jedes Monates findet keine Fahrt statt.

Dieser Verkehr ist vor allem fuer Militaerpersonen bestimmt, nach Massgabe vorhandener Plaetze koennen ihn jedoch im Abteil II. Klasse auch Zivilpersonen, vorausgesetzt, dass sie ordnungsgemaesse Reisedokumente besitzen, benuetzen.

(Fahrplan siehe Beilage 1).

Der Fahrpreis ist ausnahmslos von jedem zu entrichten. Jeder Mitreisende hat das Recht, 10 kg Reisegepaeck mitzunehmen. Bei einem Gewichte ueber 10 kg ist, und zwar fuer jede Einheit zu 20 kg, der festgesetzte Preis zu entrichten. Jede angefangene Einheit wird fuer eine ganze gerechnet.

Keinerlei Dokumente geben das Recht zu

einer Fahrtbeguenstigung.

§ 2. Als Fahrgaeste koennen nur anstaendig und rein gekleidete Personen, die infektiions- und ungezieferfrei sind, teilnehmen.

§ 3. Die Fahrt im Autobus geschieht auf Gefahr des betreffenden Fahrgastes. Durch Ankauf der Fahrkarte erklart sich der Reisende mit dieser Bedingung ausnahmslos einverstanden.

§ 4. Fuer die glatte und vorschriftsmaessige Abwicklung der Fahrt ist in erster Linie der Kondukteur, in zweiter Linie der Chauffeur verantwortlich. Den Anordnungen dieser Organe ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei Nichtbefolgung der Anordnung ist der Kondukteur berechtigt, den Fahrgast von der weiteren Fahrt auszuschliessen ohne dass hiedurch Anspruch auf Rueckerstattung des Fahrpreises erwachsen wuerde.

§ 5. Eine Ueberlastung der Wagen ist nicht zulaessig.

§ 6. Der aus den eingehobenen Fahrpreisen nach Abzug der Regiekosten resultierende Reingewinn wird wohltuetigen Zwecken zugefuehrt.

F A H R P L A N.

(Beilage 1).

Fahrpreis fuer jede Teilstrecke				Hinfahrt	Stationen	Rueckfahrt	Fahrpreise fuer jede Teilstrecke					
km	Mil.	Ziv.	20 kg Gepaeck				Mil.	Ziv.	20 kg Gepaeck	km		
				7.25	ab	L u b l i n (Postamt)	an	1.00				
16	1.10	3.50	1.50	8.30	an	Wierzchowiska (nach Bedarf)	ab	11.55	1.10	3.50	1.50	16
				8.35	ab		an	11.50				
8	0.60	2.00	0.50	9.00	an	P i a s k i (Gend. Posten)	ab	11.25	0.60	2.00	0.50	8
				9.10	ab		an	11.15				
9	0.60	2.00	0.50	9.35	an	F a j s ł a w i c e (nach Bedarf)	ab	10.50	0.60	2.00	0.50	9
				9.40	ab		an	10.45				
19	1.30	4.20	2.00	10.50	an	K r a s n o s t a w (Postamt)	ab	9.35	1.30	4.20	2.00	19
				11.00	ab		an	9.25				
11	0.70	2.50	1.00	11.40	an	I z b i c a (Gend. Posten)	ab	8.45	0.70	2.50	1.00	11
				11.50	ab		an	8.35				
8	0.60	2.00	0.50	12.15	an	S t a r y Z a m o ś ć (nach Bedarf)	ab	8.10	0.60	2.00	0.50	8
				12.20	ab		an	8.05				
13	0.80	3.00	1.00	1.00	an	Z a m o ś ć (Postamt)	ab	7.25	0.80	3.00	1.00	13

FAHRPREISE.

(Beilage 2).

v o n	n a c h	km	FAHRPREISE					
			Militaer		Zivil		20 kg Gepaeck	
			K	h	K	h	K	h
L u b l i n	Wierzchowiska	16	1	10	3	50	1	50
	Piaski	24	1	70	5	50	2	00
	Fajslawice	33	2	30	7	50	2	50
	Krasnostaw	52	3	60	11	70	4	50
	Izbica	63	4	30	14	20	5	50
	Stary Zamość	73	4	90	16	20	6	00
	Zamość	84	5	70	19	20	7	00
W i e r z c h o w i s k a	Piaski	8	0	60	2	00	0	50
	Fajslawice	17	1	20	4	00	1	00
	Krasnostaw	36	2	50	8	20	3	00
	Izbica	47	3	20	10	70	4	00
	Stary Zamość	55	3	80	12	70	4	50
	Zamość	68	4	60	15	70	5	50
P i a s k i	Fajslawice	9	0	60	2		0	50
	Krasnostaw	28	1	90	6	20	2	50
	Izbica	39	2	60	8	70	3	50
	Stary Zamość	47	3	20	10	70	4	00
	Zamość	60	4	00	13	70	5	00
F a j s l a w i c e	Krasnostaw	19	1	30	4	20	2	00
	Izbica	30	2	00	6	70	3	00
	Stary Zamość	38	2	60	8	70	3	50
	Zamość	51	3	40	11	70	4	50
K r a s n o s t a w	Izbica	11	0	70	2	50	1	00
	Stary Zamość	19	1	30	4	50	1	50
	Zamość	32	2	10	7	50	2	50
I z b i c a	Stary Zamość	8	0	60	2	00	0	50
	Zamość	21	1	40	5	00	1	50
Stary Zamość	Zamość	13	0	80	3	00	1	00

E. Nr. 5824 ex 1916.

21. Vorsicht gegeneber der Eisenbahn!

Am 5. April 1916 wurde auf der Chaussee in Zawada ein Wagen vom Eisenbahnzuge erfasst, weil der Kutscher den herannahenden Zug zu spaet bemerkte und im letzten Momente leichtsinnig durch Schlagen der Pferde das Geleise noch vor dem Zuge passieren wollte.

Von den Jnsassen des Wagens wurde der Kutscher und eine zweite Person getoetet, 2 Personen verletzt.

Aus diesem Anlasse wird die Bevoelkerung im eigenen Interesse zur groessten Vorsicht gegeneber der Eisenbahn aufgefordert, insbesondere dort, wo ohnedies Warnungstafeln auf die Gefahren aufmerksam machen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist stets genau und willig Folge zu leisten, weil

sie in erster Linie zum Schutze der Bevoelkerung bestimmt sind.

Beim Herannahen eines Eisenbahnzuges haben die Kutscher in gehoeriger Entfernung zu halten und das Vorueberfahren abzuwarten, weil die Pferde vor dem Zuge scheuen und dadurch viele Ungluecksfaelle geschehen.

Das Betreten des Bahnkoerpers ausserhalb des fuer das Publikum bestimmten Raumes in den Stationen ist strenge verboten und wird bestraft.

Jede mutwillige Beschaedigung der Bahn unterliegt dem Standrechte.

Die Hochwuerdigen Pfarraemter werden zum Wohle ihres eigenen Volkes ersucht, diese Warnung von der Kanzel an die Bevoelkerung zu richten. Die Wojts und Soltysen haben fuer die ortsuebliche Verlautbarung in der Gemeinde zu sorgen.

K. u. k. Kreiskommandant

Julian von Fischer m. p.

OBERST.

